

Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge 2010 der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hat am 23. November 2009 folgenden Beschluss gefasst, der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung werden die Handwerkskammerbeiträge 2010 folgendermaßen festgesetzt:

1. Der einheitliche Grundbeitrag beträgt 97,00 Euro

2. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag 2007 nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 2007, der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.

Er beträgt nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 12.800,00 Euro	
bei einem Ertrag/Gewinn bis 150.000,00	0,7 %
vom übersteigenden Betrag bis 250.000,00 Euro	0,6 %
vom weiteren übersteigenden Betrag	0,5 %.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge für neu eingetragene Betriebe ist im Eintragungsjahr und den drei folgenden Jahren der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des jeweiligen Veranlagungsjahres heranzuziehen.

3. Für Kapitalgesellschaften wird zum jeweiligen Gesamtbeitrag ein Zuschlag von 1 % des Ertrages/Gewinnes 2007 (Handwerksanteil),
mindestens jedoch 160,00 Euro
höchstens jedoch 355,00 Euro
erhoben.

Das Übrige ergibt sich aus der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.